

**Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über schriftliche Ausbildungsnachweise und über Berichtshefte in den Berufen der Landwirtschaft  
(VwV Ausbildungsnachweise Landwirtschaft)**

**vom 16. April 2012, Az. 28-8410.00**

Im Rahmen der dualen Ausbildung in den Berufen der Landwirtschaft, einschließlich der Hauswirtschaft in Betrieben der Landwirtschaft, werden Berichtshefte geführt, die schriftliche Ausbildungsnachweise enthalten. Hierzu wird folgendes geregelt:

**1. Regelungen für schriftliche Ausbildungsnachweise**

Schriftliche Ausbildungsnachweise gemäß § 14 Absatz 1 Nummer 4 und § 43 Absatz 1 Nummer 2 BBiG

- a) werden von der/dem Auszubildenden in der Regel wöchentlich in Form von Tagesberichten geführt; es sollen die Muster in den Berichtsheften der jeweiligen Berufe verwendet werden,
- b) sind Zulassungsvoraussetzung für die Abschlussprüfung und mit der Anmeldung zur Prüfung vorzulegen,
- c) dokumentieren in zeitlicher Abfolge die durchgeführten Tätigkeiten und damit den Ablauf der Ausbildung für alle Beteiligten; Fehlzeiten, Berufsschulbesuche und überbetriebliche Ausbildung sind ebenfalls zu dokumentieren,
- d) müssen erkennen lassen, welche Fertigkeiten, Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen gemäß der jeweiligen Ausbildungsordnung vermittelt worden sind; dadurch sollen Auszubildende zur Reflexion über Inhalte und Verlauf ihrer Ausbildung angehalten werden,
- e) werden von dem/der Auszubildenden oder dem/der Ausbilder/in in der Regel wöchentlich geprüft und abgezeichnet,
- f) sind während der Ausbildungszeit zu führen,
- g) dürfen nicht bewertet werden.

**2. Empfehlung für das Führen eines Berichtsheftes**

Unabhängig von den schriftlichen Ausbildungsnachweisen wird empfohlen, für den jeweiligen Ausbildungsberuf ein qualifiziertes Berichtsheft zu führen, das die Ausbildung umfänglich dokumentiert.

### 3. **Geltungsbeginn**

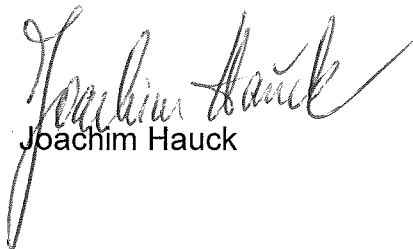
Diese Verwaltungsvorschrift gilt ab Beginn des Ausbildungsjahres 2012/2013.

### 4. **Aufhebung von Verwaltungsvorschriften**

Die Verwaltungsvorschriften vom 17. Juli 2009, Az.: 28-8412.51 Winzer/in und vom 4. Mai 2007, Az.: 28-8412.51 Gärtner werden aufgehoben.

### 5. **Veröffentlichung der Verwaltungsvorschrift**

- a) Diese Verwaltungsvorschrift ist den Verwaltungsvorschriften zur Berufsbildung der Landwirtschaft (VwVBBiL) unter dem Register "Allgemeine Bestimmungen" chronologisch hinzuzufügen. Gemäß der Bekanntmachung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Umwelt und Forsten über die Verwaltungsvorschriften zur Berufsbildung in der Landwirtschaft (VwVBBiL) vom 16. Dezember 1983, Az.: 43-2181 (GABl. 1984, S. 52), kann diese amtliche Textausgabe bei den Landwirtschaftsämtern (untere Landwirtschaftsbehörden) und den Regierungspräsidien Stuttgart, Karlsruhe, Freiburg und Tübingen als öffentliche Verwaltungsvorschrift eingesehen werden.
- b) Diese Verwaltungsvorschrift wird in den Infodienst Landwirtschaft eingestellt.

  
Joachim Hauck